

AG_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2023-000314 vom 22. März 2023

Ag Regierungsrat, 2023-03-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB Nr. 2023-000314](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB_Nr._2023-000314)

FR: AG_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2023-000314 du 22 mars 2023

IT: AG_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2023-000314 del 22 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die von der Vorinstanz verfügte Abweisung der Neubetonierung des Teilstücks der Betonplatte vor dem ehemaligen Schweinestall auf der Parzelle Nr. bbb in der Gemeinde Q.____. Die Parzelle Nr. bbb befindet sich gemäss geltender Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Q.____ (von der Gemeindeversammlung beschlossen am [...], vom Regierungsrat genehmigt am [...]) und dem dazugehörigen Kulturlandplan in der Landwirtschaftszone.

E. 2

von 7

folglich auch der Vorplatz bewilligt werden müsste (vgl. Beschwerde, S. 2, act. 48). Aus der Tatsache, dass das Teilstück der Betonplatte der Nutzung des bewilligten Imkereilagers dienen soll, kann aber keine Standortgebundenheit abgeleitet werden, da eine bestehende, zonenfremde Baute die Erweiterung der zonenwidrigen Nutzung nicht rechtfertigt und keine neue Standortgebundenheit begründen kann (BGE 114 Ib 317 E. 4.d S. 320). Mangels Standortgebundenheit kann die eigenmächtig vorgenommene Neubetonierung des Teilstücks der Betonplatte demnach nicht gestützt auf Art. 24 RPG nachträglich bewilligt werden. Lediglich der guten Ordnung halber sei festgehalten, dass der Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG – selbst wenn die Standortgebundenheit bejaht würde – zudem auch überwiegende Interessen (Landwirtschaftszone, Trennung Bau- und Nichtbaugebiet, Durchsetzung Bauvorschriften) entgegenstehen würden.

E. 2.1

Nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 dürfen Bauten und Anlagen grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn sie dem Zweck der jeweiligen Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist. Die Betonplatte dient keiner landwirtschaftlichen Nutzung und ist offensichtlich nicht im Sinne von Art. 16a RPG zonenkonform, was von den Beschwerdeführenden zu Recht auch nicht geltend gemacht wird.

E. 2.2

Umstritten und nachfolgend zu prüfen ist zunächst, ob die eigenmächtig vorgenommene Erneuerung der Betonplatte allenfalls gestützt auf Art. 24 RPG nachträglich bewilligt werden kann.

E. 2.2.1

Gemäss Art. 24 RPG können nicht zonenkonforme Bauten und Anlagen ausnahmsweise bewilligt werden, wenn (lit. a) ihr Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und (lit. b) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 RPG ist nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis

zu bejahen, wenn eine Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen ist oder wenn ein Werk aus bestimmten Gründen in einer Bauzone ausgeschlossen ist (BGE 136 II 214 E. 2.1 S. 218). Die Beurteilung der Standortgebundenheit richtet sich nach einem objektiven Massstab. Subjektive Interessen wie Zweckmässigkeit oder Bequemlichkeit dürfen nicht berücksichtigt werden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind strenge Anforderungen an die Beurteilung zu stellen (BGE 114 Ib 317 E. 4a S. 319).

E. 2.2.2

Die Beschwerdeführenden machen in ihrer Beschwerde im Wesentlichen geltend, der Zweck der Betonplatte sei an die von der Vorinstanz nachträglich bewilligte Umnutzung des ehemaligen Schweinestalls zu einer Imkerei gekoppelt, welche einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordere. Insofern müsste auch für den Betonplatz die Standortgebundenheit bejaht werden. Der Betonplatz sei erforderlich, um einen direkten Zugang zur Imkerei und einen einfachen Arbeitsablauf zu gewährleisten. Insbesondere aus Gründen der Gesundheit, Sauberkeit und Ordnung sei der Betonplatz notwendig. Zudem gliedere er sich harmonisch in das Gesamtbild der Umgebung ein (vgl. Beschwerde, S. 1 f., act. 49). Aus Sicht der Abteilung für Baubewilligungen BVU hingegen besteht keine Notwendigkeit für eine befestigte Fläche. Die Platte erleichtere lediglich die Arbeiten, sei praktisch und diene der Bequemlichkeit. Auch sei die Fläche – unter dem Aspekt der Hygiene betrachtet – nicht steril. Die Abteilung für Baubewilligungen BVU bringt zudem vor, dass das Gebiet ausserhalb der Bauzone möglichst von Bauten und Anlagen freigehalten werden solle. Da bereits genügend befestigte Flächen im Bereich des ehemaligen Schweinestalls vorhanden seien, stünden – selbst wenn die Standortgebundenheit für den Betonplatz bejaht würde – einer Bewilligung überwiegende Interessen entgegen (vgl. Beschwerdeantwort, S.1 f., act. 60).

E. 2.2.3

Es ist der Vorinstanz beizupflichten, dass das strittige, eigenmächtig erneuerte Teilstück der Betonplatte als solches nicht standortgebunden ist, auch wenn die Umnutzung des Stalls zu einem Lagerraum für Imkermaterial unter dem Titel der Standortgebundenheit erfolgte. Bei den seitens der Beschwerdeführenden für die behauptete Standortgebundenheit des Betonplatzes vorgebrachten Gründen handelt es sich ausschliesslich um subjektive Interessen, welche primär dem persönlichen Komfortbedürfnis der Beschwerdeführenden dienen. Durch das eigenmächtig erneuerte Teilstück werden zwar Arbeitsabläufe erleichtert, dies bedeutet – wie die Vorinstanz zutreffend ausführt – aber nicht, dass der betonierte Vorplatz betrieblich zwingend notwendig wäre. Im Übrigen ist den Beschwerdeführenden durchaus zuzumuten, über die befestigte Fläche des ehemaligen Güllenlochs zum Lager für Imkereibedarf zu gelangen. Da der Teil der Betonplatte, welcher Bestandteil des Beschwerdeverfahrens bildet, keine Überdachung aufweist, bringt dieser im Vergleich zu den

anderen befestigten Flächen auch bezüglich konstant trockener Nutzung und Witterungsschutz keine Vorteile mit sich (vgl. auch Duplik, S. 2, act. 65). Die Beschwerdeführenden bringen weiter vor, dass die kürzeren und einfacheren Arbeitsabläufe und Wege auch aus gesundheitlicher Sicht wichtig seien. So könnten die Unfallgefahr und die mit dem Tragen von schwerem Material verbundenen Risiken für den Rücken minimiert werden (vgl. Beschwerde, S. 2, act. 48). Aber auch die persönliche Gesundheit als solche stellt gemäss Lehre und stetiger Rechtsprechung keinen objektiven Grund dar, da diese praktisch immer aufgeführt werden könnte (RUDOLF MUGGLI, in: HEINZ AEMISEGGER/PIERRE MOOR/ALEXANDER RUCH/PIERRE TSCHANNEN, Praxiskommentar RPG: Bauen ausserhalb der Bauzonen, Zürich-Basel-Genf 2017, Rz. 11 zu Art. 24 RPG; BERNHARD WALDMANN/PETER HÄNNI, Handkommentar zum Raumplanungsgesetz, Bern 2006, S. 584, Rz. 8 zu Art. 24 RPG mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1A.266/1999 vom 28. Juni 2000 E.4). Die Beschwerdeführenden berufen sich zudem darauf, dass der Betonplatz zum ehemaligen Schweinestall gehöre und der bewilligten Umnutzung des Stalls in ein Imkereilager diene. Daraus leiten die Beschwerdeführenden ab, dass

E. 2.3

Zu prüfen bleibt nachfolgend, ob die eigenmächtig vorgenommene Erneuerung eines Teilstücks der Betonplatte vor dem ehemaligen Schweinestall gestützt auf die Regeln des Besitzstandsschutzes nachträglich bewilligt werden kann.

E. 2.3.1

Die Beschwerdeführenden berufen sich auf die erweiterte Besitzstandsgarantie gemäss Art. 24c RPG und bringen vor, dass sie mit der Erneuerung des Teilstücks der Betonplatte die Identität der Platte nicht verändert hätten, da das Teilstück 1:1 ersetzt worden sei (vgl. Beschwerde, S. 3, act. 47). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, verkennen die Beschwerdeführenden dabei, dass sie aus der erweiterten Besitzstandsgarantie nichts zu ihren Gunsten ableiten können, da diese gemäss Art. 41 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (Raumplanungsverordnung, RPV) vom 28. Juni 2000 nicht auf allein stehende Ökonomiebauten anwendbar ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_145/2019 vom 20. Mai 2020 E. 3.1). Dementsprechend fällt eine nachträgliche Bewilligung gestützt auf Art. 24c RPG von vorneherein ausser Betracht.

E. 2.3.2

Zu prüfen bleibt somit noch, ob sich die Beschwerdeführenden allenfalls auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Besitzstandsgarantie, welche sich aus der Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ableitet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_325/2021 vom 25. Oktober 2021 E. 9.2), berufen können. Diese umfasst bauliche Massnahmen, welche für die Bestandserhaltung notwendig sind. Erfasst werden nur Unterhaltsarbeiten und Renovationen (WILLI KONRAD, Die Besitzstandsgarantie für vorschriftswidrige Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, Eine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des zürcherischen Rechts, Zürich/Basel/Genf 2003, S. 43 ff.). Weitergehende, eingreifende bauliche Massnahmen wie Umbauten, Erweiterungen oder ein Wiederaufbau sind unter dem Titel der verfassungsrechtlich gewährleisteten Besitzstandsgarantie hingegen nicht zulässig (vgl. dazu RUDOLF MUGGLI, a.a.O., Rz. 11 zu Art. 24c; BERNHARD WALDMANN/PETER HÄNNI, a.a.O., S. 620, Rz. 2 zu Art.

24c). Aus den Fotos und dem Begleitschreiben der Beschwerdeführenden zum Baugesuch ergibt sich, dass das streitbetreffene Teilstück der Betonplatte vor der Erneuerung von Rissen übersät war und nach Angaben der Beschwerdeführenden auch bereits vom Regen unterspült wurde (vgl. act. 20 und Begleitschreiben Baugesuch, S. 2, act. 26). Den eigenen Ausführungen der Beschwerdeführenden zufolge zerbrach der Beton beim Versuch, das Teilstück zu erneuern, vollständig (vgl. Begleitschreiben Baugesuch, S. 2, act. 26). Daraus erhellt, dass das streitbetreffene Teilstück der Betonplatte bereits vor dem Versuch, es zu erneuern, offensichtlich nicht mehr bestimmungsgemäss nutzbar war. Der Bruch des Teilstücks im Rahmen der Erneuerungsarbeiten zeigt, dass die Platte nicht mehr über eine genügende Grundsubstanz verfügte, dass noch von einer reinen Unterhaltsarbeit ausgegangen werden könnte. Insofern ist zu schliessen, dass die Betonplatte – zumindest bezüglich des streitbetreffenen Teilstücks – ihre gewöhnliche Lebensdauer bereits erreicht beziehungsweise überschritten

E. 2.4

Nach dem Gesagten ist das eigenmächtig wiederaufgebaute Teilstück der Betonplatte weder gemäss Art. 24 RPG noch gestützt auf Art. 24c RPG (erweiterte Besitzstandsgarantie) beziehungsweise Art. 26 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (verfassungsrechtliche gewährleistete Besitzstandsgarantie) nachträglich bewilligungsfähig. Die diesbezügliche Abweisung der Vorinstanz erweist sich damit als rechtmässig. Damit stellt sich nachfolgend noch die Frage nach den Konsequenzen.

E. 3

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands/Rückbau

E. 3.1

Die Vorinstanz ordnete die Beseitigung des wiederaufgebauten Teilstücks der Betonplatte und die Begrünung der betroffenen Fläche nach Rechtskraft des Entscheids an. Zu prüfen bleibt, ob der vorinstanzlich angeordnete Rückbau verhältnis- und rechtmässig ist.

E. 3.2

Gemäss § 159 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 kann unter anderem die Herstellung des rechtmässigen Zustands, insbesondere die Beseitigung oder Änderung von rechtswidrigen Bauten, angeordnet werden, wenn durch deren Errichtung ohne Bewilligung, unter Verletzung einer solchen oder auf andere Weise ein unrechtmässiger Zustand geschaffen worden ist. Können Bauten und Anlagen aufgrund materieller Gesetzeswidrigkeit nachträglich nicht bewilligt werden, folgt daraus jedoch nicht notwendigerweise, dass sie abgebrochen werden müssen (PETER HÄNNI, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht,

E. 3.3.1

Der in Art. 9 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verankerte Grundsatz von Treu und Glauben statuiert ein Verbot widersprüchlichen Verhaltens und verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden. Voraussetzung für eine Berufung auf den Vertrauensschutz ist, dass die betroffene Person sich berechtigterweise auf eine Vertrauensgrundlage verlassen durfte und darauf basierend eine nachteilige Disposition getroffen hat, welche nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (BGE 129 I 161 E. 4.1 S.170, Urteil des Bundesgerichts

1C_101/2010 vom 11. Mai 2010 E. 4.2). Die Berufung auf den Vertrauensschutz ist nur bei Gutgläubigkeit der handelnden Person möglich (Urteil des Bundesgerichts 1C_205/2019 vom 21. Februar 2020 E. 4.1). Als nicht gutgläubig gilt, wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen erwartet werden kann, von einer Bewilligungspflicht für sein Vorhaben ausgehen musste (BGE 132 II 21 E. 6.2.2 S.37 f.; Urteil des Bundesgerichts 1C_22/2018 vom 23. Juli 2018 E. 3.2). 4 von 7

E. 3.3.2

Indirekt berufen sich die Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerde auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes, indem sie sich auf den in einem früheren Verfahren ergangenen (Teil-)Entscheid der Abteilung für Baubewilligungen BVU vom 14. November 2014 stützen (vgl. Beschwerde, S. 2, act. 48). Dort wird unter Ziffer 2.3.4 erwähnt, dass davon auszugehen ist, "dass die Sanierung im Hinblick auf eine künftige Nutzung des Schweinestalls erfolgt. Da jedoch der Schweinestall nicht genutzt werden darf, ist eine Sanierung des Vorplatzes wenig sinnvoll und wird daher abgewiesen." Sinngemäss schliessen die Beschwerdeführenden daraus, dass sich durch die erfolgte Bewilligung zur Umnutzung des Schweinestalls zu einem Geräteschuppen und einem Lager für Imkereibedarf der Sachverhalt geändert habe und erwartungsgemäss auch eine Sanierung der Betonplatte nun sinnvoll sei und somit bewilligt werden müsste. Vorliegend scheint bereits fraglich, ob die in einem früheren Verfahren und anderem Zusammenhang getätigten Aussagen überhaupt eine geeignete Vertrauensgrundlage darstellen. Die Frage kann aber letztlich offen bleiben, da die Beschwerdeführenden gemäss eigenen Aussagen zum Zeitpunkt der Vornahme der Erneuerungsarbeiten den (Teil-)Entscheid der Abteilung für Baubewilligungen BVU vom 14. November 2014 weder präsent hatten noch diesen vorgängig konsultiert haben (vgl. Beschwerde, S. 3, act. 47). Somit misslingt eine Berufung auf den Vertrauensschutz von vorneherein. Zudem fehlt es den Beschwerdeführenden an der für eine erfolgreiche Berufung auf den Vertrauensschutz vorausgesetzten Gutgläubigkeit. Im erwähnten (Teil-)Entscheid aus dem Jahr 2014 wies die Abteilung für Baubewilligungen BVU das von den Beschwerdeführenden eingereichte Baugesuch für die Sanierung des Vorplatzes (Betonplatte) ab. Folglich musste den Beschwerdeführenden bewusst sein, dass die Sanierung der Betonplatte einer Baubewilligung bedarf. Dennoch erneuerten die Beschwerdeführenden in der Folge entgegen diesem Entscheid eigenmächtig einen Teil der Betonplatte. Den Beschwerdeführenden wäre es darüber hinaus zumutbar gewesen, durch Rückfrage bei der Abteilung für Baubewilligungen BVU allfällige Unklarheiten bezüglich der Betonplatte zu beseitigen. Da die Beschwerdeführenden dies unterliessen, können sie sich auch aufgrund mangelnder Gutgläubigkeit nicht auf den Vertrauensschutz berufen.

E. 3.4

Zu prüfen ist weiter, ob der vorinstanzlich verfügte Rückbau des Teilstücks der Betonplatte sowie die Begrünung der Fläche verhältnismässig ist. Die nicht gutgläubig handelnde Bauherrschaft kann sich ebenfalls auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit berufen, sie muss jedoch hinnehmen, dass die Behörden aufgrund von grundsätzlichen Überlegungen, nämlich zum Schutz der baulichen Ordnung und zur Wahrung der Rechtsgleichheit, dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands erhöhtes Gewicht beimessen und der Bauherrschaft hieraus allenfalls erwachsende Nachteile nicht oder nur in verringertem Masse berücksichtigen (BGE 132 II 21 E. 6.4 S. 39 f.; 123 II 248 E. 4a S. 255; 111 Ib 213 E. 6b S. 224; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentschiede (AGVE)

1987 S. 233). Die Beseitigung einer rechtswidrigen Baute ist nur dann mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip vereinbar, wenn drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Die staatliche Massnahme muss geeignet sein, um den im öffentlichen Interesse verfolgten Zweck herbeizuführen, sie muss im Hinblick auf den angestrebten Zweck erforderlich sein, und es muss ein vernünftiges Verhältnis bestehen zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff, den sie für den betroffenen Privaten bewirkt (vgl. ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Aufl., Zürich 2020, N 320 ff.).

E. 3.4.1

Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die Realisierung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone konzentriert erfolgt und damit eine Streuung über den ganzen Landschaftsraum verhindert wird. Hinzu kommt, dass der Durchsetzung der Bauvorschriften ausserhalb Baugebiet generell ein erhebliches öffentliches Interesse zugeschrieben wird. Bei der Beurteilung von Bauvorhaben

ausserhalb der Bauzonen muss den präjudiziellen Auswirkungen des Falls sodann stets besondere Bedeutung beigemessen werden. Auch die Beachtung des Rechtsgleichheitsgebots muss in die Interessenabwägung miteinbezogen werden, weil es nicht angehen darf, die Beschwerdeführenden im Vergleich zu Personen, welche ein korrektes Baugesuch eingereicht haben, in ungerechtfertigter Weise zu privilegieren. Das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ist demgemäss insgesamt als hoch einzustufen. Diesem gewichtigen öffentlichen Interesse an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands stehen vor allem die Vermögensinteressen der Beschwerdeführenden gegenüber. Gemäss den Baugesuchunterlagen betragen die Baukosten für die Erneuerung der Betonplatte Fr. 1'000.– (vgl. Baugesuch vom 24. Februar 2021, act. 55). Zur Höhe der Rückbaukosten machen die Beschwerdeführenden keine Angaben. Die Kosten für einen Rückbau dürften sich aber in einem ähnlichen Rahmen wie die Erstellungskosten bewegen. Damit sind die Vermögensinteressen der Beschwerdeführenden insgesamt als eher niedrig einzustufen. Sie vermögen die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und die Beeinträchtigung der tangierten Interessen nicht aufzuwiegen. Wer eigenmächtig baut und auf eigenes Risiko Investitionen tätigt, muss sich mit solchen Widrigkeiten abfinden. Hinzu kommt, dass sich die Beschwerdeführenden auch nicht auf den guten Glauben berufen können, mussten sie aufgrund des früheren Verfahrens doch Kenntnis von der Bewilligungspflicht ihres Vorhabens haben.

E. 3.4.2

Zusammenfassend überwiegt das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands das private Interesse der Beschwerdeführenden an der Erhaltung des eigenmächtig wieder aufgebauten Teilstücks der Betonplatte. Die Beseitigung des Teilstücks ist des Weiteren geeignet, die soeben erwähnten, im öffentlichen Interesse angestrebten Ziele zu erreichen. Es ist sodann auch keine mildere Massnahme zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ersichtlich. Die von der Vorinstanz verfügte Rückbauanordnung erweist sich demgemäss als verhältnismässig und rechtmässig. Die Vorinstanz unterliess es, für den Rückbau eine Frist anzuordnen. Dies wird von Amts wegen nachgeholt. Für den Rückbau erscheint eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft des Entscheids als angemessen. 4. Fazit und Kostenverlegung 4.1 Nach dem Gesagten und unter Berücksichtigung der Akten kommt der Regierungsrat in Übereinstimmung mit der

Beurteilung der Vorinstanz zusammenfassend zum Schluss, dass das eigenmächtig wiederaufgebaute Teilstück der Betonplatte nachträglich nicht bewilligungsfähig ist. Die von der Vorinstanz verfügte Beseitigung des Teilstücks der Betonplatte und die Begründung der betroffenen Fläche nach Rechtskraft des Entscheids erweist sich demgemäss als verhältnis- und rechtmässig. Somit ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, wobei der Regierungsrat für den Rückbau eine Frist von drei Monaten ansetzt, welche ab Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zu laufen beginnt. 4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführenden die Verfahrenskosten zu tragen (§ 31 Abs. 2 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007). Da die Beschwerdeführenden gemeinsam handelten, rechtfertigt es sich, die solidarische Haftbarkeit anzuordnen (§ 33 Abs. 3 VRPG). Parteikosten sind keine zu ersetzen (§ 32 Abs. 2 und § 29 VRPG).

E. 6

von 7

Beschluss 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Für den Rückbau im Sinne des vorinstanzlichen Entscheids wird eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft dieses Entscheids festgesetzt. 3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Regierungsrat, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'000.– sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 217.–, insgesamt Fr. 2'217.–, werden unter solidarischer Haftbarkeit den Beschwerdeführenden auferlegt. Abzüglich des bereits geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 1'500.– haben die Beschwerdeführenden somit noch Fr. 717.– zu bezahlen. 4. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung entfällt.

E. 7

von 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.